



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Grundsätze	2
Beispiel zum Gewinn beim Verkauf eines GmbH-Anteils.....	3
3. Die Wesentlichkeitsgrenze.....	4
Die Wirkung	4
Beispiel zu Fristberechnung für die Wesentlichkeitsgrenze	5
Die gesetzliche Rückwirkung.....	5
Sonderformen der Berechnung der Höhe der Beteiligung	6
Beispiel zur Berechnung einer mittelbaren Beteiligung	6
Beispiel zur Berechnung beim Hinzuerwerb.....	7
Beispiel zur gemischten Schenkung.....	7
4. Berechnung des Veräußerungsgewinns.....	8
5. Steuerlicher Ansatz der Verluste	8
6. Reinvestitionszulage	9



Wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

1. Einführung

Der Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften wie AG oder GmbH im Privatvermögen führt grundsätzlich nur dann zur Steuerpflicht, wenn zwischen An- und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt. Dann werden diese Veräußerungsvorgänge als Spekulationsgeschäft i.S.d. § 23 EStG behandelt. Doch keine Regel ohne Ausnahme. Denn gem. § 17 EStG wird die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften als gewerblich eingestuft, wenn die Beteiligung mindestens ein Prozent beträgt.

Diese Sonderbehandlung hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Bis Ende 1998 lag nur eine wesentliche Beteiligung vor, wenn der Anteil mindestens 25 Prozent betragen hatte. Die Grenze sank im Jahre 1999 auf zehn und liegt seit Anfang 2002 nur noch bei einem Prozent. Somit ist nahezu jeder GmbH-Gesellschafter von dieser Regelung betroffen und auch immer mehr Aktionäre rutschen in die maßgebenden Besitzverhältnisse.

Doch die Frist unabhängige Steuerpflicht hat nicht nur Nachteile. Denn anders als bei Spekulationsverlusten darf das Verkaufsminus aus einer wesentlichen Beteiligung auch nach mehr als einem Jahr und vor allem mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Die folgenden Kapitel schildern die Steuerregeln des § 17 EStG, Sonderfälle sowie die Problematik der gesetzlichen Rückwirkung bei der Beteiligungsgrenze.

Hinweis: Auf Grund der drastischen Absenkung der Beteiligungshöhe von 25 auf nunmehr nur noch ein Prozent wird in § 17 Abs. 1 EStG auf die Bezeichnung „wesentlich“ verzichtet.

2. Grundsätze

Neben dem Verkauf von Firma oder Praxis als Einzelunternehmer, Personengesellschafter oder Selbstständiger ist auch der Erlös kraft Gesetz als gewerblich einzuordnen, der bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft anfällt. Dies gilt aber nur dann, wenn Sie mit mindestens einem Prozent beteiligt sind.

Hinweis: Die Beteiligung an einem Investmentfonds von mehr als einem Prozent führt nicht zu einer wesentlichen Beteiligung, ein Verkauf nach mehr als einem Jahr bleibt somit steuerfrei, § 8 Abs. 5 InvStG.

Normalerweise ist das Plus oder Minus aus der Veräußerung von Aktien oder GmbH-Beteiligungen nur binnen eines Jahres nach dem Erwerb als Spekulationsgeschäft steuerpflichtig. Erreichen Sie aber die Ein-Prozent-Grenze, ist der Erlös unabhängig von Fristen auch von Privatpersonen zu versteuern. Das wirkt sich bei Gewinnen negativ, bei Verlusten hingegen positiv aus. Denn die können dann auch nach mehr als einem Jahr steuermindernd realisiert und mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Das Gesetz spricht von „mindestens einem Prozent“. Entgegen früheren Formulierungen greift daher § 17 bereits, wenn die Beteiligung exakt ein Prozent beträgt. Nur eine Beteiligungsgrenze



von maximal 0,99 Prozent garantiert derzeit einen steuerfreien Verkauf nach mehr als einem Jahr.

Bei einem positiven Verkaufsergebnis darf gem. § 17 Abs. 3 EStG ein Freibetrag von 9.060 (bis 2003: 10.300) Euro angesetzt werden. Er gilt allerdings nicht pro Person, sondern pro Firma. Sind Sie beispielsweise zu 10 Prozent an einer GmbH beteiligt, können Sie einen Freibetrag von 906 € vom Gewinn abziehen. Doch damit nicht genug: Der Freibetrag wird nur in voller Höhe gewährt, wenn das Kursplus anteilig nicht mehr als 36.100 (bis 2003: 41.000) Euro beträgt. Der Gewinn nach Freibetrag wird allerdings – wie auch bei Aktienspekulationen – nur zur Hälfte angesetzt, § 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. c EStG.

Beispiel zum Gewinn beim Verkauf eines GmbH-Anteils

Die Fakten	
Beteiligung	10%
Verkaufsgewinn	5.000 €
Die Rechnung	
Gewinn	5.000 €
Höchstgrenze (10% von 36.100 €)	3.600 €
Übersteigender Betrag	1.400 €
Freibetrag (10% von 9.060 €)	906 €
- übersteigender Betrag	- 1.400 €
= Verbleibt	= 0 €
Gewinn	5.000 €
- Freibetrag	- 0 €
= Gewinn fürs Finanzamt	= 5.000 €
Zu versteuern sind 50%	2.500 €

Positiv zu vermelden ist, dass Verluste – anders als bei Spekulationsgeschäften – mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen, allerdings auch nur zur Hälfte. Ein Minus macht sich somit sofort steuermindernd bemerkbar, Sie brauchen nicht zu warten, bis entsprechende positive Verkaufserlöse anfallen.

Ein Minusbetrag entsteht neben dem Verkauf auch bei der Liquidation der Firma in Form des Auflösungsverlustes. Die Großzügigkeit des Fiskus hat allerdings Grenzen. Um das Minus steuergünstig nutzen zu können, müssen Sie mindestens fünf Jahre lang wesentlich – also mit mindestens einem Prozent – beteiligt gewesen sein. Hatten Sie beispielsweise im Jahre 2002 0,8 Prozent Anteile und kaufen 2003 1,5 Prozent hinzu, können bei einer Veräußerung im Jahre 2004 lediglich die Verluste aus dem Erwerb des Jahres 2003 abgesetzt werden.



Hinweis: Eine Spekulationsbesteuerung geht der Erfassung als gewerbliche Einkünfte vor, § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG. Wenn Sie also einen Verkauf binnen Jahresfrist tätigen, handelt es sich unabhängig von Beteiligungsverhältnissen immer um ein privates Veräußerungsgeschäft, das in der Anlage SO zu erfassen ist. Dann gibt es für **Gewinne** statt eines Freibetrags lediglich die Freigrenze von 512 Euro.

Bei **Verlusten** sollten Sie die Jahresfrist abwarten. Denn nur ein Verkauf nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Anschaffung kann mit anderen Einkünften verrechnet werden.

3. Die Wesentlichkeitsgrenze

Die Wirkung

Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen sind einkommensteuerpflichtig, wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung i. S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG handelt. Erforderlich ist hierfür, dass der Veräußerer

- innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung
- unmittelbar oder mittelbar
- zu mindestens einem Prozent am Kapital der GmbH oder sonstigen Kapitalgesellschaft beteiligt war.

Für die Berechnung der Beteiligungshöhe sind nicht nur die Anteile am Stammkapital maßgebend, sondern auch Anteile in Form von Genuss-Scheinen oder ähnlichen Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen, § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG.

Bei Genuss-Scheinen muss es sich allerdings um verbrieft Forderungen gegen die Gesellschaft handeln, die eine Beteiligung am Gewinn und/oder Liquidationserlös sowie evtl. zusätzliche Rechte vermitteln, etwa eine feste Verzinsung oder Anteile am laufenden Gewinn. Eine bloße Beteiligung am laufenden Gewinn reicht nicht aus; erforderlich ist vielmehr auch eine Beteiligung am Kapital.

Hinweis: Hält ein Gesellschafter zusätzlich eine typisch stille Beteiligung, liegt darin keine ähnliche Beteiligung i. S. des § 17 EStG. Für die Frage, ob der Gesellschafter wesentlich beteiligt ist, wird also nur auf seinen Anteil am Stammkapital abgestellt; die stille Beteiligung bleibt insoweit ohne Bedeutung. Das gilt auch, wenn die stille Beteiligung kapitalersetzenden Charakter hat (BFH vom 28.5.1997, BStBl II, 724).

Die Ein-Prozent-Grenze gilt grundsätzlich bei Veräußerungen ab dem 1.1.2002. Dies aber auch nur, wenn das Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft, deren Anteile veräußert werden, mit dem Kalenderjahr identisch ist. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr der GmbH verschiebt sich die erstmalige Anwendung der gesenkten Beteiligungsgrenze auf den Tag nach Ende des Wirtschaftsjahres im Jahre 2002, § 52 Abs. 34a Satz 1 EStG. Zuvor galt nur eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent als wesentlich.



Zu beachten für die Steuerfreiheit ist dabei stets der Fünf-Jahreszeitraum, in dem die Beteiligungsgrenze unterschritten werden muss. Die Frist ist tageweise zu berechnen und stellt nicht auf volle Kalenderjahre ab. Ist beispielsweise durch einen rechtzeitigen Verkauf vor der Gesetzesänderung am 15.12.2001 die Beteiligung unter ein Prozent verringert worden, endet die Frist am 15.12.2006, erst anschließend kann der verbliebene Anteil steuerfrei veräußert werden.

Beispiel zu Fristberechnung für die Wesentlichkeitsgrenze

Der Fall: Die GmbH-Beteiligung betrug bis in den Sommer 2001 acht Prozent. Dann veräußert der Gesellschafter 7,2 Prozent. Im Herbst 2004 trennt er sich von der verbliebenden Beteiligung in Höhe von 0,8 Prozent.

Die Lösung: Der Verkauf 2004 ist steuerpflichtig, da es sich noch um eine Beteiligung i. S. von § 17 Abs. 1 EStG handelt. Denn der Gesellschafter war in den letzten fünf Jahre zu mindestens einem Zeitpunkt mehr als ein Prozent an der GmbH beteiligt. Keine Rolle spielt, dass die Beteiligung zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits weniger als ein Prozent betragen hatte.

Die gesetzliche Rückwirkung

Die Sondervorschrift des § 17 EStG zur Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, seit die Grenze für eine wesentliche Beteiligung von 25 über 10 nun seit Anfang 2002 auf ein Prozent gesunken ist. Somit ist nahezu jeder GmbH-Gesellschafter von dieser Regelung betroffen und auch immer mehr Aktionäre rutschen in die maßgebenden Besitzverhältnisse.

Die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze führte dazu, dass nunmehr auch bis Ende 1998 oder 2001 eingetretenen Wertsteigerungen steuerlich belastet werden, die nach bis dahin geltendem Recht nicht als wesentlich galten. Denn bei der Anwendung der geminderten Relevanzschwelle war keine Übergangsregelung vorgesehen, daher wurden sämtliche Beteiligungen bis 10 Prozent steuerlich verstrickt.

Handelt es sich bei der Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze um eine unzulässige Rückwirkung? Eine Frage, die bereits mehrere Finanzgerichte bejaht hatten. Dem BFH lagen mehrere Revisionen vor.

Der BFH hat sich in zwei am 20. April 2005 veröffentlichten Urteilen (vom 01. März 2005 VIII R 92/03 und VIII R 25/02) mit der Steuerpflicht des Gewinns aus einer Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer GmbH im Jahre 1999 befasst. Dabei ist er der Auffassung, dass die rückwirkende Senkung der Wesentlichkeitsgrenze bei § 17 EStG zulässig und nicht verfassungswidrig ist.

Es war nicht zuletzt im Hinblick auf den Beschluss des BFH zu Immobiliengeschäften umstritten, ob die Gesetzesänderungen im § 17 EStG zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung geführt haben. Im Beschluss aus 2003 geht es um die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücken (IX R 46/02, BStBl 2004 II S. 284), die dem BVerfG vorgelegt worden und bislang noch nicht entschieden ist.



In Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften hat der BFH eine unzulässige Rückwirkung verneint. Er hat entschieden, dass bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns i.S. des § 17 Abs. 2 EStG entsprechend der bisherigen Rechtsprechung die historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind und nicht der Wert der Geschäftsanteile am 1. Januar 1999, also bei Minderung der Wesentlichkeitsgrenze.

Die Richter haben die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf mindestens 10 Prozent und die mit dem Ansatz der historischen Anschaffungskosten verbundene steuerliche Erfassung stiller Reserven jedenfalls dann für verfassungsgemäß gehalten, wenn die Anteile erst nach dem Gesetzesbeschluss im Bundestag am 4. März 1999 veräußert worden sind.

Im zweiten Verfahren war der Verkäufer des Anteils im Jahr 1999 zu weniger als 10 Prozent an der GmbH beteiligt. Seine Beteiligung hatte in den Jahren zuvor aber noch mehr als 10 Prozent, jedoch weniger als 25 Prozent betragen. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG reicht es für die Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns aus, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung wesentlich beteiligt war.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg als Vorinstanz hatte entschieden, dass diese Vorschrift aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes verfassungskonform dahin auszulegen sei, dass die Wesentlichkeit für die Jahre vor 1999 nach dem damals geltenden Recht zu beurteilen sei. Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt. Er hält es nicht für verfassungswidrig, dass bei Veräußerungen im Jahre 1999 die abgesenkte Wesentlichkeitsgrenze von 10 Prozent auch für die fünf zurückliegenden Jahre gilt.

Die Finanzämter werden nunmehr offene Einsprüche in Sinne dieser beiden Urteile abschlägig entscheiden.

Sonderformen der Berechnung der Höhe der Beteiligung

- Für die Bemessung der Beteiligungsgrenze ist nicht nur der direkte Besitz ausschlaggebend. Auch eine mittelbare Beteiligung wird mitgezählt. Dabei handelt es sich um Anteile, die der Gesellschafter indirekt über eine zwischengeschaltete Gesellschaft hält. Die Anteile an dieser KG oder GmbH werden ihm prozentual zugerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob er die zwischengeschaltete Personen- oder Kapitalgesellschaft beherrscht oder nicht.

Beispiel zur Berechnung einer mittelbaren Beteiligung

Beteiligung an der A-GmbH	0,6%
Beteiligung an KG	25%
KG hält Anteile an A-GmbH	5%
Mittelbare Beteiligung an A-GmbH	(25% von 5%) = 1,25 %
Wesentliche Beteiligung	1,85%



- Wird aus einer bislang nicht wesentlichen Beteiligung durch den Kauf weiterer Anteile eine wesentliche Beteiligung, müssen beim anschließenden Verkauf auch die Wertsteigerungen versteuert werden, die während des Bestehens der ehemaligen nicht wesentlichen Beteiligung eingetreten sind. Das gilt selbst dann, wenn die wesentliche Beteiligung nur kurzfristig bestanden hat und gegen den Willen des Gesellschafters zustande gekommen ist, BFH vom 5.10.1976, BStBl 1977 II, 198.

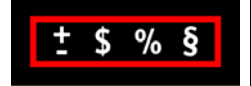
Beispiel zur Berechnung beim Hinzuerwerb

Beteiligung an der A-GmbH	0,6%
Kauf im Jahre 2003 von weiteren	0,6%
Verkauf in 2004 von	0,9%
Beteiligung an A-GmbH	1,20 %
Verkauf ist steuerpflichtig	

- Wurden die Anteile durch Schenkung oder Erbschaft, also unentgeltlich erworben, sind die Verhältnisse des Rechtsvorgängers maßgebend. War der innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt, gilt dies auch für den Beschenkten oder Erben. Wurden die Anteile durch eine gemischte Schenkung erworben, ist der Vorgang entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Gegenleistung zum Verkehrswert der übertragenen Anteile in eine voll entgeltliche und eine voll unentgeltliche Anteilsübertragung aufzuteilen.

Beispiel zur gemischten Schenkung

Anteil des Vaters an der A-GmbH	2%
Schenkungen an den Sohn	0,9%
Kaufpreis	900 €
Verkehrswert	9.000 €
Sohn verkauft seinen Anteil zu	10.000 €
Die Rechnung	
Verhältnis entgeltlich/Schenkungen	1/10 zu 9/10
Ergebnis: Steuerpflicht des Verkaufs, da die Schenkung zu einer wesentlichen Beteiligung führt, 90% von 2% ist 1,8%.	



4. Berechnung des Veräußerungsgewinns

Der Gewinn aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung ermittelt sich als Differenz zwischen Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungskosten, Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten, § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG. Sind die Anteile unentgeltlich erworben worden, sind die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers heranzuziehen.

Anschaffungskosten sind hierbei regelmäßig die Kosten, die zum Erwerb der Anteile aufgebracht wurden. Es können jedoch auch nachträglich Anschaffungskosten anfallen, etwa der Verzicht des Anteilseigners auf Forderungen gegen die Kapitalgesellschaft. Gleiches gilt bei Gesellschafterdarlehen, soweit sie kapitalersetzend sind. Dies wird angenommen, wenn der Anteilseigner das Darlehen zu einem Zeitpunkt gewährt, zu dem ein Kreditinstitut aufgrund der kritischen wirtschaftlichen Lage der Kapitalgesellschaft ein Darlehen nicht mehr gewährt hätte. Ebenso kann eine Bürgschaft mit eigenkapitalersetzendem Charakter zu nachträglichen Anschaffungskosten führen. Soweit die Anteile unentgeltlich erworben wurden, sind die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend.

Als Veräußerungskosten sind die Aufwendungen absetzbar, die in unmittelbarer sachlicher Beziehung zu dem Veräußerungsgeschäft stehen. Dies sind beispielsweise Anwalts- und Notariatsgebühren, Vermittlungsprovisionen sowie Abstandszahlungen an Dritte zur Abfindung schuldrechtlicher Übertragungsansprüche.

Zinsen für Kredite zur Anschaffung von Anteilen sind erst einmal Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Seit Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens ist der Abzug der Darlehenszinsen auf die Hälfte begrenzt. Fallen nach der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung weiterhin Zinsen an, weil der Erlös nicht ausreichte, um die Anschaffungskredite zu tilgen, sind sie nicht als Werbungskosten abziehbar.

5. Steuerlicher Ansatz der Verluste

Entsteht bei der Veräußerung von Anteilen i. S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG ein Veräußerungsverlust, ist dieser grundsätzlich steuerlich zu berücksichtigen, nach dem Halbeinkünfteverfahren allerdings nur mit 50 Prozent. Dabei besteht keine der Regelung in § 23 EStG vergleichbare Beschränkung der Verlustnutzung. Bei Spekulationsverlusten kann das Minus nur mit gleichartigen positiven Einkünften verrechnet werden, nicht aber mit anderen Einkunftsarten. Denn der hälftige, steuerlich relevante Verlust aus dem Verkauf einer wesentlichen Beteiligung kann

- mit anderen Einkünften des selben Veranlagungszeitraums ausgeglichen oder
- nach § 10d EStG zurück- oder vorgetragen werden.

Allerdings gibt es zwei gesetzliche Einschränkungen. Gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 EStG bleiben die Verluste unberücksichtigt, wenn

- die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben wurden. Ausnahme: Der Rechtsvorgänger hätte den Veräußerungsverlust an Stelle des Steuerpflichtigen geltend machen können.



- die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft betrug während der gesamten letzten fünf Jahre vor der Veräußerung nicht durchgängig mindestens ein Prozent, § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b Satz 1 EStG.

Jedoch ist der Veräußerungsverlust zumindest anteilig zu berücksichtigen, wenn zwar die Beteiligung nicht während des gesamten Fünf-Jahres-Zeitraums ein Prozent betragen hat, aber innerhalb der letzten fünf Jahre hinzuerworbene Anteile eine solche Beteiligung begründet haben (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b Satz 2 Alt. 1 EStG).

In Bezug auf den Ansatz von Verlusten ist beim BFH noch eine Revision unter dem Az. VIII R 20/04 anhängig. Hier geht es um die Verfassungsmäßigkeit von § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b und einen möglichen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot und das Leistungsfähigkeitsprinzip in Form des Nettoprinzips. Zu klären ist die Frage, ob der Verlust aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung nach § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b EStG ggf. auch dann zu berücksichtigen ist, wenn der Veräußerer insgesamt zwar länger als fünf Jahre, aber weniger als fünf Jahre "wesentlich" beteiligt war?

6. Reinvestitionszulage

Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft kann bis zu einem Betrag von 500.000 Euro im Wirtschaftsjahr steuerneutral auf angeschaffte Kapitalgesellschaftsanteile, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter oder Gebäude übertragen werden.

Ist die Übertragung im gleichen Wirtschaftsjahr nicht möglich, ist die Bildung einer Rücklage möglich. Die wird dann auf entsprechende Investitionen der beiden Folgejahre (Gebäude vier Jahre) übertragen, § 6b Abs. 10 EStG.

Durch diese Maßnahme wird die Besteuerung des Veräußerungsgewinns zeitlich erst einmal verschoben. Die stillen Reserven wirken sich dann steuerlich erst beim Verkauf des um die Rücklage geminderten Wirtschaftsgutes aus. Wird die Rücklage nicht auf entsprechende Wirtschaftsgüter übertragen, sind sechs Prozent des Betrages pro Jahr gewinnerhöhend hinzuzurechnen.

Hinweis: Bei einer Übertragung auf Gebäude oder bewegliche Wirtschaftsgüter sind nur 50 Prozent des Verkaufsgewinns zu übertragen. Der restliche Teil ist steuerfrei. Werden jedoch Anteile an Kapitalgesellschaften erworben, ist der steuerpflichtige und steuerfreie Betrag zu übertragen.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de